

CECONOMY

Erklärung

vom November 2019 zur Unternehmensführung des CECONOMY-Konzerns

Dieser Erklärung zur Unternehmensführung des Konzerns der CECONOMY AG („CECONOMY-Konzern“) liegen die §§ 315 d HGB, 289f HGB, in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung gültigen Fassung (bei § 315 d HGB – vom 19. April 2017 und bei § 289f HGB – vom 10. Juli 2018), zu Grunde. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB in der zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung gültigen Fassung vom 19. April 2017 sind die folgenden Angaben nicht in die Abschlussprüfung einzubeziehen.

Die nachfolgende Erklärung zur Unternehmensführung gibt die jüngste Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG gemäß § 161 AktG aus September 2019 sowie deren Ergänzung aus November 2019 wieder und enthält eine Beschreibung der Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats. Ferner enthält diese Erklärung Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken und zu den Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen, dem Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat sowie dem Diversitätskonzept, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG verfolgt wird. Angaben zum Konzern CECONOMY sind als solche gekennzeichnet. Darüber hinaus gehende Informationen zur Corporate Governance im Unternehmen werden jährlich im Geschäftsbericht für den Konzern der CECONOMY AG im Kapitel „Corporate-Governance-Bericht“ veröffentlicht und sind zudem auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Corporate Governance“ abrufbar.

1. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Ein wesentliches Element der Corporate Governance deutscher Aktiengesellschaften ist die Trennung von Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle. Aufgaben und Verantwortung sind zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG klar verteilt.

Beide Gremien erfüllen ihre Aufgaben zum Wohl des Unternehmens und mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertsteigerung. Grundlage ihres Handelns ist das Prinzip der

verantwortungsvollen Unternehmensführung (Corporate Governance). Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG arbeiten daher eng und vertrauensvoll zusammen:

a. Vorstand

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung hat der Vorstand der CECONOMY AG zwei Mitglieder, denen gemäß dem der Geschäftsordnung für den Vorstand in der Fassung vom 11. Dezember 2018 als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan in der Fassung vom 17. Oktober 2019 die nachfolgend bezeichneten Verantwortlichkeiten zugewiesen sind:

- Dr. Bernhard Düttmann (Vorstandsvorsitzender und Arbeitsdirektor)

Audit & Consulting; Communications, Public Policy & Sustainability; Corporate Office; Group Competition & Antitrust, Group Compliance, Data Protection; Group Projects & PMO; Human Resources; M&A; Strategy, Value Creation, Innovation/Digital & Business Development
- Karin Sonnenmoser (Finanzvorstand)

Accounting; Corporate Controlling & Reporting; Group Corporate Legal; Investor Relations; IT Management & Services; Pensions & Payroll; Risk Management; Tax; Treasury & Insurance

Der Vorstand leitet die CECONOMY AG und den Konzern der CECONOMY AG in eigener Verantwortung. Zu den wesentlichen Führungsaufgaben des Vorstands zählen die Festlegung der Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung des Konzerns, dessen Steuerung und Überwachung sowie die Unternehmensplanung. Darüber hinaus sichert der Vorstand die Verfügbarkeit von Investitionsmitteln, entscheidet über deren Vergabe innerhalb des Konzerns und ist verantwortlich für die Gewinnung und Förderung hoch qualifizierter Führungskräfte.

Grundlegende Regelungen für die Arbeitsweise und die Zusammenarbeit des Vorstands sind in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die der Aufsichtsrat für den Vorstand erlassen hat. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und informieren sich gegenseitig kontinuierlich über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führt jedes einzelne Vorstandsmitglied sein Ressort in eigener Verantwortung. Ausschüsse hat der Vorstand der CECONOMY AG nicht gebildet. Dies wäre auch bei der aktuellen Zusammensetzung mit zwei Vorstandsmitgliedern nicht möglich. Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung des Gesamtvorstands bedürfen, sind

grundsätzlich in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Hierzu zählen zum Beispiel alle grundsätzlichen Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der CECONOMY AG und der Gruppe.

Beschlüsse fasst der Vorstand gemäß seiner Geschäftsordnung in der Regel in Sitzungen, die mindestens zwei Mal im Monat stattfinden sollen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, der Festlegungen in den Geschäftsordnungen des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses des Aufsichtsrats sowie aufgrund sonstiger Informationsanforderungen des Aufsichtsrats im Einzelfall.

Der Vorstand setzt den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Gang der Geschäfte in Kenntnis. Darüber hinaus informiert er den Aufsichtsrat regelmäßig über alle Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements, der Compliance sowie der Kontrollsysteme im Unternehmen. Über Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für das Unternehmen sind, informiert der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich. Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wird mit dem Aufsichtsrat eingehend erörtert und abgestimmt und ihre Umsetzung in regelmäßigen Abständen diskutiert.

b. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG setzt sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung aus zehn Vertretern der Anteilseigner und zehn Vertretern der Arbeitnehmer und zu mindestens 30 % aus Frauen (also mindestens sechs) und zu mindestens 30 % aus Männern (also mindestens sechs) zusammen.

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gehören dem Aufsichtsrat der CECONOMY AG die nachfolgend genannten Mitglieder an:

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender, Vertreter der Anteilseigner)
- Jürgen Schulz (stellv. Vorsitzender, Vertreter der Arbeitnehmer)
- Wolfgang Baur (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Kirsten Joachim Breuer (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Karin Dohm (Vertreterin der Anteilseigner)
- Daniela Eckardt (Vertreterin der Arbeitnehmer)

- Dr. Florian Funck (Vertreter der Anteilseigner)
- Ludwig Glosser (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Julia Goldin (Vertreterin der Anteilseigner)
- Jo Harlow (Vertreterin der Anteilseigner)
- Rainer Kuschewski (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Stefanie Nutzenberger (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Claudia Plath (Vertreterin der Anteilseigner)
- Jens Ploog (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Birgit Popp (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Dr. Fredy Raas (Vertreter der Anteilseigner)
- Regine Stachelhaus (Vertreterin der Anteilseigner)
- Christoph Vilanek (Vertreter der Anteilseigner)
- Sylvia Woelke (Vertreterin der Arbeitnehmer)

Das Amt des Aufsichtsratsmitglieds Dr. Bernhard Düttmann (Vertreter der Anteilseigner) ruht vorübergehend für die Dauer seiner Bestellung zum Vorstandsvorsitzenden und Arbeitsdirektor für den Zeitraum vom 17. Oktober 2019 bis zum 16. Oktober 2020.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen in ihrer Gesamtheit über die gesetzlich geforderte Vertrautheit mit dem Sektor, in dem die CECONOMY AG tätig ist. Die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach Einschätzung des Aufsichtsrats besonders wesentlichen Kompetenzen hat der Aufsichtsrat in einem Kompetenzprofil definiert.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung, auch im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Unternehmensziele. Der Vorstand bezieht den Aufsichtsrat in die Planungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung des CECONOMY-Konzerns ebenso ein wie in Entscheidungen über bedeutende Maßnahmen und Geschäfte. Zusätzlich zu den gesetzlich und in der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Zustimmungspflichten hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands weitere eigene Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands festgelegt. Dem Aufsichtsrat ist es unbenommen, weitere

Geschäfte und Maßnahmen durch entsprechenden Beschluss für zustimmungsbedürftig zu erklären.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG tritt zu mindestens vier ordentlichen Sitzungen pro Geschäftsjahr zusammen. Regelungen zur Einberufung von Sitzungen sowie zur Beschlussfassung sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt.

Einzelheiten zu den Sitzungen und zu der Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG außerhalb der Sitzungen im Geschäftsjahr 2018/19 werden im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018/19 erläutert.

Der Aufsichtsrat wird in seiner Tätigkeit durch vier aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse unterstützt:

Aufsichtsratspräsidium

Die dem Aufsichtsratspräsidium zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Den Vorsitz im Aufsichtsratspräsidium führt nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG der oder die Aufsichtsratsvorsitzende. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsratspräsidiums ist nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG der oder die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Dem Aufsichtsratspräsidium gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung an:

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender)
- Jürgen Schulz
- Regine Stachelhaus
- Jens Ploog

Prüfungsausschuss

Die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Prüfungsausschuss ergeben sich aus dem Gesetz und der Geschäftsordnung des Ausschusses. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Vertreter(in) der Anteilseigner sein.

Einem ehemaligen Mitglied des Vorstands, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, soll weder der Vorsitz noch der stellvertretende Vorsitz im Prüfungsausschuss übertragen werden. Auch soll der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht zugleich Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses sein. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein und muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sowie interne Kontrollverfahren verfügen ("financial expert"). Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen, möglichst ein Mitglied zusätzlich über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Die Anforderungen sind in der gegenwärtigen Besetzung des Prüfungsausschusses sämtlich erfüllt.

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung ist der Prüfungsausschuss wie folgt besetzt:

- Karin Dohm (Vorsitzende)
- Sylvia Woelke (stellvertretende Vorsitzende)
- Dr. Florian Funck
- Ludwig Glosser
- Rainer Kuschewski
- Claudia Plath

Nominierungsausschuss

Die dem Nominierungsausschuss zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website www.cconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird der Ausschuss gebildet aus dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Anteilseignervertretern. Der Ausschuss ist mehrheitlich mit unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen. Diese Anforderungen sind in der gegenwärtigen Besetzung des Ausschusses sämtlich erfüllt.

Der Nominierungsausschuss ist im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung mit den nachfolgend genannten Personen besetzt:

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender)
- Claudia Plath
- Regine Stachelhaus

Die Mitgliedschaft von Herrn Dr. Bernhard Düttmann im Nominierungsausschuss ruht aktuell für die Dauer seiner Bestellung als Vorstandsvorsitzender und Arbeitsdirektor für den Zeitraum vom 17. Oktober 2019 bis zum 16. Oktober 2020.

Vermittlungsausschuss

Die dem Vermittlungsausschuss zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website www.cconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Dem Vermittlungsausschuss gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung die nachfolgend genannten Personen

- Jürgen Fitschen (Vorsitzender)
- Jürgen Schulz (stellvertretender Vorsitzender)
- Ludwig Glosser
- Claudia Plath

c. Information des Aufsichtsrats durch Ausschüsse und Vorstand

Über Beschlüsse und wesentliche Aspekte der Beratungen der Ausschüsse berichtet der oder die jeweilige Ausschussvorsitzende dem Aufsichtsrat zeitnah, im Regelfall mündlich in der jeweils nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.

Die Information des Aufsichtsrats beziehungsweise seiner Ausschüsse durch den Vorstand ist gesetzlich geregelt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, aufgrund etwaiger Regelungen in der Geschäftsordnung des Vorstands oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bzw. einer Geschäftsordnung eines Ausschusses des Aufsichtsrats oder aufgrund sonstiger Informationsanforderungen des Aufsichtsrats im Einzelfall. Die Geschäftsordnung des Vorstands, die der Aufsichtsrat durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 11. Dezember 2018 neu gefasst hat, enthält eine Regelung zu einer Informationsordnung, die

bezeichnet, nach welcher Maßgabe und aufgrund welcher Informationsanforderungen des Aufsichtsrats im Einzelfall der Vorstand den Aufsichtsrat zu informieren hat.

d. Effizienzprüfungen des Aufsichtsrats

Grundsätzlich finden alle zwei Jahre Effizienzprüfungen statt. Im Geschäftsjahr 2018/19 wurde eine externe interviewbasierte Effizienzprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind dem Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2019/20 präsentiert worden. Die daraus abzuleitenden Handlungsempfehlungen hat der Aufsichtsrat diskutiert. Mit geeigneten Vorschlägen zur Umsetzung wird sich der Aufsichtsrat zeitnah weiter befassen.

e. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG befassen sich eingehend mit der Erfüllung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Sie haben im September 2019 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG und im November 2019 die nachfolgende Ergänzung zu dieser Erklärung abgegeben:

- Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG aus September 2019 zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

"Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG aus September 2018, mit Ergänzung aus Januar 2019, mit den nachfolgend aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde:

In der Übergangszeit zwischen der Abberufung des vormaligen Vorstandsvorsitzenden Herrn Pieter Haas und der Bestellung von Herrn Jörn Werner zum 1. März 2019 zum neuen Vorstandsmitglied und dessen Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden hatte die CECONOMY AG mit Blick auf die damalige Suche nach Kandidaten und den Übergangscharakter der Geschäftsverteilung für den Vorstand bis zum Abschluss der Suche davon abgesehen, einen Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher zu ernennen. Demnach entsprach die CECONOMY AG vorübergehend nicht der Empfehlung in Ziffer 4.2.1. Satz 1 HS 2 des DCGK, wonach der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Aufgrund der übergangsweisen Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Düttmann zum Stellvertreter des infolge des Ausscheidens des vormaligen Vorstandsmitglieds Mark

Frese fehlenden Vorstandsmitglieds für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. März 2019 enthielt die Vergütung, die Herr Dr. Bernhard Düttmann nach Maßgabe des Anstellungsvertrags zwischen der CECONOMY AG und Herrn Dr. Bernhard Düttmann für die Vorstandstätigkeit erhielt, keine variablen Vergütungsbestandteile. Hintergrund hierfür war, dass der Aufsichtsrat für den kurzen Zeitraum der Bestellung eine variable Vergütung für nicht geeignet erachtete. Demnach wurde durch den Anstellungsvertrag von Herrn Dr. Bernhard Düttmann der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des DCGK, wonach die monetären Vergütungsteile der Vorstandvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, ausnahmsweise nicht entsprochen. Folgerichtig wurde insoweit auch den Empfehlungen in den Sätzen 3 bis 6 des zweiten Absatzes der Ziffer 4.2.3 des DCGK, welche variable Vergütungsbestandteile voraussetzen, vorübergehend nicht entsprochen.

Im Geschäftsjahr 2018/19 wurde, wie angekündigt, von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK abgewichen, da die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2018/19 für den 21. Mai 2018 und damit zwar innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist, nicht jedoch binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums erfolgte. Die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2018/19 konnte aufgrund von organisatorischen Restriktionen im Aufstellungszeitraum erst geringfügig nach Ablauf der empfohlenen Frist erfolgen.

Vorsorglich wird erklärt, dass den Empfehlungen gemäß Ziffer 2.3.2 des DCGK bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung am 13. Februar 2019 im Hinblick auf die Vorzugsaktien nicht entsprochen wurde. Zum damaligen Zeitpunkt ging die CECONOMY AG davon aus, dass trotz des Dividendenausfalls für das Geschäftsjahr 2017/2018 das Stimmrecht der Vorzugsaktien noch nicht wiederaufgelebt ist. Die CECONOMY AG hat die nicht eindeutige Rechtslage neu bewertet und geht zukünftig sicherheitshalber davon aus, dass aufgrund des Ausfalls der Mehrdividende das Stimmrecht aus den Vorzugsaktien wieder aufgelebt ist.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG beabsichtigen, den Empfehlungen des DCGK in der oben genannten Fassung künftig ohne Abweichungen zu entsprechen.“

- Ergänzung aus November 2019 zu der Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG aus September 2019

„Aufgrund dessen, dass die weitere Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Düttmann zum Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzenden übergangsweise, als Stellvertreter des infolge des Ausscheidens des vormaligen Vorstandsmitglieds Jörn Werner fehlenden Vorstandsmitglieds, für den Zeitraum vom 17. Oktober 2019 bis zum 16. Oktober 2020 erfolgt ist, enthält die Vergütung, die Herr Dr. Bernhard

Düttmann nach Maßgabe des Anstellungsvertrags zwischen der CECONOMY AG und Herrn Dr. Bernhard Düttmann für die Vorstandstätigkeit erhält, ausnahmsweise keine variablen Vergütungsbestandteile. Hintergrund hierfür ist, dass der Aufsichtsrat für den übergangsweisen Zeitraum der Bestellung eine variable Vergütung für nicht geeignet erachtet. Demnach wird durch den Anstellungsvertrag von Herrn Dr. Bernhard Düttmann der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des DCGK, wonach die monetären Vergütungsteile der Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, ausnahmsweise nicht entsprochen. Folgerichtig wird insoweit auch den Empfehlungen in den Sätzen 3 bis 6 des zweiten Absatzes der Ziffer 4.2.3 des DCGK, welche variable Vergütungsbestandteile voraussetzen, vorübergehend nicht entsprochen. Die CECONOMY AG beabsichtigt jedoch bei zukünftigen Bestellungen von Vorstandsmitgliedern die bisher bestehende Vergütungsstruktur, deren monetäre Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfasst, wieder zu berücksichtigen und somit den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 Absatz 2 des DCGK zukünftig wieder durchgängig zu entsprechen.“

Die aktuelle und frühere Erklärungen gemäß § 161 AktG sowie die Ergänzungen hierzu macht die CECONOMY AG auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Corporate Governance“ dauerhaft öffentlich zugänglich.

2. Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen

Die Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat der CECONOMY AG folgt den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen. Die Vertreter der Arbeitnehmer und der Anteilseigner übertreffen jeweils die für den Aufsichtsrat der CECONOMY AG geltende Geschlechterquote in Höhe von 30 % gesondert. Dem Aufsichtsrat gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung vier weibliche Mitglieder auf der Seite der Arbeitnehmervertreter und fünf weibliche Mitglieder auf der Seite der Anteilseignervertreter an.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt der Aufsichtsrat die Vorgaben des Aktiengesetzes und die Empfehlungen des Deutscher Corporate Governance Kodex. Insbesondere achtet der Aufsichtsrat im Sinne des Kodex auf Vielfalt und strebt eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen an. Im Geschäftsjahr 2018/19 gehörte dem Vorstand der CECONOMY AG eine Frau an. Diese Besetzung entspricht bei der derzeitigen Zusammensetzung des Vorstands aus zwei Mitgliedern einer Quote von 50%. Unter anderem durch diese Quote wird die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen berücksichtigt.

Für die erste und die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand der CECONOMY AG in seiner Sitzung am 10. Oktober 2019 Zielgrößen für den Anteil von Frauen in Höhe von mindestens 25% in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands in der CECONOMY AG und in Höhe von mindestens 50% in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands in der CECONOMY AG festgelegt, die bis zum 30. September 2024 erreicht werden sollen.

3. Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

a. Compliance

Die geschäftlichen Aktivitäten des Konzerns der CECONOMY AG unterliegen vielfältigen Rechtsvorschriften und selbst gesetzten Verhaltensstandards. Mit dem konzernweiten Compliance-Managementsystem bündelt die CECONOMY Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln.

Das risikobasierte Compliance-Managementsystem zielt darauf ab, Regelverstößen im Unternehmen systematisch und dauerhaft vorzubeugen, diese aufzudecken und zu sanktionieren. Dazu identifiziert der Konzern regelmäßig verhaltensbedingte Compliance-Risiken, etabliert die erforderlichen organisatorischen Strukturen und lässt Risiken konsistent durch die jeweils verantwortlichen Fachbereiche steuern und kontrollieren. Im Rahmen des systematischen Berichtswesens werden die wesentlichen Compliance-Risiken und Compliance-Maßnahmen transparent dargestellt und dokumentiert. Durch Mitarbeiterbefragungen, interne Kontrollen und Prüfungshandlungen wird ermittelt, welche Weiterentwicklungen des Compliance-Managementsystems sinnvoll sind.

Für alle Holding- und Landesgesellschaften des Konzerns stehen Compliance-Beauftragte als Ansprechpartner und Berater für die verantwortlichen Geschäftsleitungen und Mitarbeiter zur Verfügung. Der Vice President Group Compliance der CECONOMY AG berichtet unmittelbar an den Vorstandsvorsitzenden.

Um verhaltensbedingte Risiken konsistent zu steuern, hat die CECONOMY AG klare Verantwortlichkeiten für Risikobereiche zugewiesen, eindeutige Verhaltensrichtlinien kommuniziert sowie geeignete Risikosteuerungs- und Kontrollprozesse entwickelt und bereitgestellt. Hinzu kommen verpflichtende Compliance-Schulungen, systematische und adressatengerechte Kommunikationsmaßnahmen sowie ein Prozess zu einem konsistenten und konsequenten Umgang mit Compliance-Vorfällen und deren Aufarbeitung. Zudem steht Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden des CECONOMY-Konzerns ein professionelles Meldesystem zur Verfügung, über das sie dem Unternehmen Hinweise auf potenzielle Verstöße – bei Bedarf auch anonym – in allen Konzernsprachen mitteilen können. Die

Compliance-Funktion gewährleistet, dass diesen Hinweisen in angemessener Form nachgegangen wird.

Der Code of Conduct der CECONOMY AG bildet den inhaltlichen Kern der Compliance-Initiativen des CECONOMY-Konzerns. Wesentliche Bausteine des Compliance-Programms sind zudem die Verhaltensrichtlinien und -leitfäden zum Kartellrecht sowie zum Themenkomplex Antikorruption. Unmittelbar verbunden mit den Initiativen des Compliance-Programms sind adressatenorientierte Schulungsprogramme sowie die Gestaltung und Prüfung interner Kontrollen in den operativen Geschäftsprozessen. Die Wirksamkeit der internen Compliance-Kontrollen ist regelmäßig Teil des Prüfungsplans der internen Revision.

Einzelheiten zum Thema Compliance finden sich unter anderem im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen - Compliance“. Dort lässt sich auch der Code of Conduct der CECONOMY AG herunterladen.

b. Risiko- und Chancenmanagement

Ein weiterer integraler Bestandteil der wertorientierten Unternehmensführung ist das Risikomanagement des CECONOMY Konzerns. Hierbei handelt es sich um einen systematischen, den gesamten Konzern umfassenden Prozess, der das Management dabei unterstützt, Risiken und Chancen zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen. Risiko- und Chancenmanagement bilden somit eine Einheit. Das Risikomanagement zeigt ungünstige Entwicklungen und Ereignisse frühzeitig auf und analysiert ihre Auswirkungen. So kann das Unternehmen gezielt geeignete Maßnahmen zur Bewältigung einleiten. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, sich ergebende Chancen gezielt zu nutzen. Das Risiko- und Chancenmanagement wird ebenso wie das Compliance-Managementsystem kontinuierlich weiterentwickelt.

Einzelheiten zum Thema Risiko- und Chancenmanagement sind im jährlichen Geschäftsbericht der CECONOMY AG enthalten. Dieser ist auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Investor Relations – Publikationen“ abrufbar.

c. Verantwortung und Nachhaltigkeit

CECONOMY erleichtert das Leben in der digitalen Welt. Die entsprechenden Produkte und Technologien sind auf den ersten Blick wegen ihres Ressourcen- und Stromverbrauchs nicht

zwangsläufig nachhaltig. Sie eröffnen aber beispielsweise durch die bedarfsgerechtere und intelligente Steuerung von Heizung, Kühlung und Licht auch völlig neue Möglichkeiten für einen nachhaltigen Lebensstil. Weil CECONOMY die Vorteile der Digitalisierung für Kunden nutzbar macht, ist es konsequent, diese auch für sich selbst zur Anwendung zu bringen. Wir übernehmen deshalb Verantwortung und leiten unsere Beteiligungsunternehmen an, ihre ökonomischen Ziele über gesetzliche Vorgaben hinaus mit den gesellschaftlichen und ökologischen Anforderungen in Einklang zu bringen.

Im Geschäftsjahr 2017/18 entwickelte die CECONOMY AG zusammen mit der MediaMarktSaturn Retail Group einen eigenen Nachhaltigkeitsansatz. Dabei haben wir unser Geschäftsmodell im Hinblick auf Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft überprüft. Unser Ziel ist, unseren positiven Einfluss zu stärken und negative Auswirkungen systematisch zu reduzieren. Entsprechend der laufenden Weiterentwicklung unseres Geschäftsmodells überprüfen wir auch regelmäßig unseren Nachhaltigkeitsansatz und entwickeln diesen kontinuierlich weiter. Die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen sind für uns dabei ein wichtiger Maßstab und gleichzeitig ein Auftrag an uns, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit einen Beitrag für eine nachhaltigere Zukunft zu leisten. Unsere Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsthemen ist an die Standards der Global Reporting Initiative angelehnt.

Wir haben uns vorgenommen, Nachhaltigkeit als festen Bestandteil in die Geschäftspraxis zu integrieren. Dabei bieten uns beispielsweise Digitalisierung und neue Servicekonzepte sowie ein breites Angebot an nachhaltigen Produkten immer mehr Anknüpfungspunkte. Wir wollen dem Kunden in Sachen Nachhaltigkeit zur Seite zu stehen sowie dem Anspruch als verantwortungsvolles Unternehmen gerecht werden.

Einzelheiten zum Thema Verantwortung und Nachhaltigkeit finden sich im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Nachhaltigkeit“.

3. Diversitätskonzept

In der CECONOMY AG wird sowohl bei der Zusammensetzung des Vorstands, der Besetzung von Führungsfunktionen als auch bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern auf Vielfalt geachtet. Diese Vielfalt trägt innerhalb des Vorstands und Aufsichtsrats zu einem breiteren Erfahrungsschatz sowie einer größeren Bandbreite in Bezug auf Perspektiven, Sachkunde und Fähigkeiten bei.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands orientiert sich der Aufsichtsrat in erster Linie an fachlichen Kenntnissen und persönlicher Eignung. Daneben berücksichtigt er auch Aspekte wie beispielweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund.

Im Hinblick auf die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats insgesamt hat der Aufsichtsrat beschlossen, das nachfolgende Diversitätskonzept zu verfolgen:

„Der Aufsichtsrat strebt eine vielfältige Zusammensetzung von Aufsichtsrat beziehungsweise Vorstand an, insbesondere, aber nicht abschließend, in Bezug auf Aspekte des Geschlechts, des Bildungs-, Erfahrungs- oder Berufshintergrunds, des Alters und der Internationalität der Mitglieder.

Ziel des Diversitätskonzepts ist es, dass der Aufsichtsrat und der Vorstand jeweils insgesamt das Kompetenzprofil abdecken, das sich aus der unternehmensspezifischen Situation heraus ergibt:

- Handlungsexpertise, insbesondere auf dem Gebiet Consumer Electronics
- Expertise in den Bereichen
 - Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen (Mergers and Acquisitions)
 - Service
 - Marketing
 - Digitalisierung/Technologie
 - Personalwesen (Human Resources)
- Kenntnisse/Erfahrung auf den Gebieten
 - Rechnungslegung
 - Abschlussprüfung
 - interne Kontrollverfahren
 - Compliance
- Internationale Erfahrung
- Erfahrung in der Unternehmensführung.“

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts erfolgt im Rahmen der die Besetzung des Aufsichtsrats beziehungsweise des Vorstands betreffenden Personalentscheidungen. Im Geschäftsjahr 2018/19 erfolgte die Wiederwahl eines Anteilseignervertreeters im Aufsichtsrat in der Hauptversammlung sowie die gerichtliche Bestellung eines Vertreters der Anteilseigner und die gerichtliche Bestellung einer Vertreterin der Arbeitnehmer. Die in Bezug auf das Diversitätskonzept im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung erreichten Ergebnisse sind der nachfolgenden Übersicht über die Kompetenzverteilung im Aufsichtsrat zu entnehmen.

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats*



*Maximal fünf Kompetenzen pro Mitglied

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat divers besetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über einen vielfältigen Bildungs-, Erfahrungs- und Berufshintergrund. Einzelheiten sind den auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Aufsichtsrat“ abrufbaren Lebensläufen zu entnehmen. Zu 47,4 % setzt sich der Aufsichtsrat aus weiblichen Mitgliedern und zu 52,6 % aus männlichen Mitgliedern zusammen. Sieben Mitglieder des Aufsichtsrats (36,8 %) haben berufliche Erfahrungen im Ausland gesammelt oder eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft. Das älteste Mitglied des Aufsichtsrats ist 71 Jahre alt. Das jüngste Mitglied ist 41 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt liegt bei 54,47 Jahren.

Auf Basis des vorstehenden Diversitätskonzepts hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung die nachfolgenden konkreten Ziele beschlossen:

- Dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern angehören, die über einen unterschiedlichen Bildungs-, Erfahrungs- oder Berufshintergrund verfügen sowie über internationale Erfahrung oder Expertise verfügen.

- Mindestens sechs der zehn Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat sollen unabhängig im Sinne der Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein.
- Dem Aufsichtsrat soll kein Mitglied angehören, das bei wesentlichen in- und ausländischen direkten, Konkurrenzunternehmen Organfunktionen und Beratungsaufgaben sowie Mitgliedschaften in Kontrollgremien wahrnimmt.
- Die gesetzliche Geschlechterquote von 30 % soll durch die Vertreter der Arbeitnehmer und die Vertreter der Anteilseigner getrennt erfüllt werden. Dies bedeutet, dass dem Aufsichtsrat mindestens drei weibliche Mitglieder auf jeder Seite angehören sollen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei ihrer erstmaligen Wahl nicht älter als 65 Jahre und zum Zeitpunkt ihrer Wiederwahl nicht älter als 71 Jahre sein. Die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beträgt zehn Jahre. Die Amtsperiode für Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll in der Regel drei Jahre betragen.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss die in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses bestimmten Voraussetzungen zur Übernahme des Vorsitzes im Prüfungsausschuss erfüllen. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats, die zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt werden, sollten über die in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses bestimmten Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

In der aktuellen Besetzung des Vorstands werden das Diversitätskonzept und die vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands gesetzten konkreten Ziele wie folgt erreicht: Die Mitglieder des Vorstands verfügen über einen vielfältigen Bildungs-, Erfahrungs- und Berufshintergrund. Aufgrund der beruflichen Laufbahnen der Vorstandsmitglieder in verschiedenen Führungspositionen im Ausland sowie durch die internationale Geschäftstätigkeit der CECONOMY AG haben die Vorstandsmitglieder insbesondere auch internationale Führungserfahrung und -expertise. Einzelheiten sind den auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Vorstand“ abrufbaren Lebensläufen zu entnehmen. Dem Vorstand gehört eine Frau an. Dem Vorstand gehört zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erklärung kein Mitglied an, das die Altersgrenze von 65 Jahren überschreitet. Das älteste Mitglied des Vorstands ist 60 Jahre alt. Das jüngste Mitglied ist 50 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt der Vorstandsmitglieder liegt bei 55 Jahren.